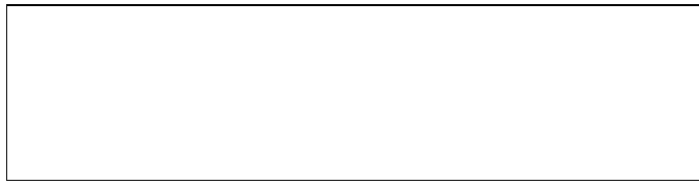




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. Mai 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1
**Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011, geändert durch Satzung vom 17. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Wörter „im Umfang von 180 ECTS-Punkten“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „und der deutschen“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Strichpunkt am Ende von Nr. 3 wird durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ergibt“ die Wörter „; ebenso kann die Eignung festgestellt werden, wenn auf Grund einer Kooperationsvereinbarung ein vergleichbares Eignungsverfahren erfolgreich absolviert worden ist; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet“ eingefügt.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Mai 2016.

München, den 23. Mai 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Mai 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Mai 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 2016.